

Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2031 im Bereich der stationären Kinder- und Jugendbe- treuung (s-KiJuB)

Vernehmlassungsentwurf

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Bedarfsanalyse 2023 und 2025	5
2.1 Angebotslandschaft.....	5
2.2 Platzierungen per Stichtag 30.06.2025	6
2.3 Entwicklungen und Prognosen.....	7
2.3.1 Bedarf gemäss Einschätzung der Solothurner Fachpersonen	7
2.3.2 Allgemeine Entwicklungen – Bedarfsrelevante Einflussfaktoren	8
2.3.3 Prognosen bezüglich der Platzentwicklung und der Kosten	9
3. Das aktuelle System der Zuweisung – Schnittstellen Problematik VSA/AGS.....	9
4. Empfehlungen aufgrund der Erhebungen und der Bedarfsanalyse	10
5. Umsetzung der Angebotsplanung 2026-2031	12
5.1 Umsetzung mit hoher Priorität.....	13
5.1.1 Prüfung Entflechtung der Zuständigkeiten VSA/AGS	13
5.1.2 Einführung von Leistungsverträgen und Controllingprozessen	13
5.1.3 Qualitativer und quantitativer Angebotsausbau	14
5.1.4 Verbesserung der Datengrundlage	15
5.2 Umsetzung mit mittlerer Priorität	15
5.2.1 Taxgestaltung	15
5.2.2 Zuweisung und Prozessoptimierung	15
5.2.3 Angebotsplanung und Fachkommission	16
6. Vorgaben des Kantons für die Angebotsplanung und Kostenfolge.....	16
6.1 Rahmenbedingungen	16
6.2 Massnahmen zur Angebotssteuerung.....	17
6.3 Vernehmlassungsverfahren	17
6.4 Erwägungen, Alternativen	17
7. Auswirkungen.....	18
7.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	18
7.2 Folgen für die Gemeinden.....	18
7.3 Wirtschaftlichkeit.....	18
8. Rechtliches	18
8.1 Rechtmässigkeit	18
8.2 Zuständigkeit.....	18
9. Antrag.....	19
10. Beschlussesentwurf	21

Beilage

Wissenschaftlicher Bericht

Kurzfassung

Einleitung

Gemäss § 20 des Sozialgesetzes sind die einzelnen sozialen Leistungsfelder in periodischen Abständen in einer Planung (Angebotsplanung) festzuhalten. Die Angebotsplanung umfasst eine Analyse des Ist-Zustands und der in den vergangenen Jahren festgestellten Entwicklungen, einen darauf gestützten prognostizierten Bedarf sowie die politisch festgelegten Ziele und Prioritäten. Der Kantonsrat beschliesst die Angebotsplanung und der Regierungsrat sorgt für deren Umsetzung.

Die vorliegende Bedarfsanalyse und Angebotsplanung im Bereich der stationären sozialpädagogischen Kinder- und Jugendbetreuung wird in dieser Form im Kanton Solothurn das erste Mal durchgeführt. Der Fokus liegt ausschliesslich auf der Entwicklung und Planung der stationären sozialpädagogischen Wohnangebote, welche im Zuständigkeitsbereich des Departements des Innern (DDI) bzw. des Amtes für Gesellschaft und Soziales (AGS) liegen. Stationäre sozialpädagogische Wohnangebote (oft einfach „Wohngruppen“ oder „Heime“ genannt) sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche leben, wenn sie aus verschiedenen sozialen Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr bei ihren eigenen Familien wohnen können. Für die stationären Betreuungs- und Wohnangebote für Minderjährige mit Behinderungen liegt die Zuständigkeit beim Volksschulamt (VSA) des Departements für Bildung, Kultur und Sport (DBKS) und ist folglich nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Aufgrund von bestehenden Verflechtungen zwischen den Wohnangeboten mit Zuständigkeit des AGS und solchen des VSA wird in der vorliegenden Bedarfsanalyse und Angebotsplanung punktuell trotzdem Bezug auf die sonderpädagogische stationäre Kinder- und Jugendbetreuung im Zuständigkeitsbereich des VSA (sog. behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte [Internate]) genommen.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU SA) hat im Auftrag des AGS des Kantons Solothurn einen auf empirischen Daten basierenden Bericht zur Bedarfsanalyse und Angebotsplanung erstellt. Die Erhebungen haben in den Jahren 2023 und 2025 stattgefunden. Im Rahmen dieser Erhebungen wurde eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Angebote und des zukünftigen Bedarfs erarbeitet. Die vorliegenden Befunde bilden die Grundlage für den gesetzlich geforderten Planungsprozess, und auf der Grundlage dieses wissenschaftlichen Berichts wurde die vorliegende Angebotsplanung erstellt.

Umsetzung und Schwerpunkt

Die Angebotsplanung der stationären sozialpädagogischen Kinder- und Jugendbetreuung zeigt, welche Entwicklungen und Umsetzungsprozesse mit Blick auf insgesamt acht Empfehlungen der HSLU SA für den Kanton Solothurn angezeigt sind und welche Projekte aus Sicht der Verwaltung Priorität haben. Demnach soll das Versorgungssystem anhand von Angebotstypologien und Leistungsverträgen weiterentwickelt werden und die Datengrundlage ist für eine längerfristige Planung zu verbessern. Im Rahmen einer qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung ist bis ins Jahr 2031 ein Ausbau von 4 Plätzen pro Jahr in der Heimpflege und 5 Plätzen pro Jahr in der Familienpflege notwendig.

Ein Schwerpunkt ist die Prüfung der Entflechtung und Neuausrichtung der Aufgaben zwischen dem AGS und dem VSA. So soll geprüft werden, inwiefern die Zuständigkeit für die Aufsicht, Bewilligung sowie die Planung und Weiterentwicklung aller stationären Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche – so auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – in einem kantonalen Amt zusammengeführt werden könnte. Aktuell ist das VSA für die stationären Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zuständig und das AGS für die sozialpädagogischen stationären Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen.

Kosten

Durch den Ausbau des Controllings im Rahmen von Angebotstypologien und Leistungsverträgen sollen die Mittel gezielter und effizienter eingesetzt werden können. Im Rahmen der Umsetzung der Angebotsplanung ist dennoch mit Kostensteigerungen infolge der Zunahme an Plätzen für die ausserfamiliäre Unterbringung zu rechnen.

Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2031 im Bereich der stationären Kinder- und Jugendbetreuung (s-KiJuB).

1. Ausgangslage

Für die stationäre sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung wurde im Kanton Solothurn bislang noch keine Planung erarbeitet. Um eine fundierte Arbeitsgrundlage für die zu Beginn des Jahres 2022 eingeführte Koordinationsstelle für ausserfamiliäre Unterbringungen zu schaffen, welche für die Koordination, Evaluation und Entwicklung der Angebote in der stationären Kinder- und Jugendbetreuung verantwortlich ist, ist eine Planung der Angebote notwendig.

Der Kanton Solothurn ist gesetzlich verpflichtet, die sozialen Angebote regelmässig zu planen und an neue Entwicklungen anzupassen. Dabei muss sichergestellt werden, dass genügend passende Angebote für die Solothurner Bevölkerung zur Verfügung stehen – sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Kantons.

Seit der Neuaufteilung der Aufgaben und Kosten zwischen Kanton und Gemeinden im Jahr 2020 übernimmt der Kanton die Kosten für ausserfamiliäre Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen. Dadurch hat er auch die Verantwortung, in diesem Bereich für eine ausreichende und bedarfsgerechte Angebotsplanung zu sorgen.

Damit eine Angebotsplanung vollzogen werden kann, benötigt es eine Bestandesaufnahme der aktuellen Situation, eine Analyse des Bedarfes sowie die Berücksichtigung von Einflussfaktoren.

2. Bedarfsanalyse 2023 und 2025

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU) hat im Auftrag des AGS in den Jahren 2023 und 2025 eine Datenerhebung und Bedarfsanalyse durchgeführt. In der Folge wird der Ist-Zustand per 30. Juni 2025 dargestellt sowie die im wissenschaftlichen Bericht der HSLU aufgeführten Entwicklungen und Prognosen zusammengefasst.

2.1 Angebotslandschaft

Die Angebotslandschaft im Kanton Solothurn kann Stand Juni 2025 gemäss dem Bericht der HSLU SA in 10 Angebotsbereichen definiert werden:

	Angebotsbereich	Dienstleistung / Ziel
Stationäre Grundleistung: Wohnen und Betreuung	 Angebotsbereich 1: Kleinkind ab Geburt (~0-5 Jahre)	Betreuung, Erziehung & Förderung Vorschule
	 Angebotsbereich 2: Schulpflichtige, minderjährige Kinder (~6-17 Jahre)	Betreuung, Erziehung & Förderung Schulabgänger und Schulabgängerinnen (Sonderschule & Regelschule)
	 Angebotsbereich 3: Jugendliche und junge Erwach- sene (ab ~15 Jahren)	Vorbereitung / Übergang zum selbstän- digen Wohnen Ausbildung, Berufseintritt

	Angebotsbereich 4: Pflegefamilien	Betreuung, Erziehung & Förderung in einer klassischen Pflegefamilie oder Fachpflegefamilie
	Angebotsbereich 5: Sozialpädagogische Pflegefamilie	Betreuung, Erziehung & Förderung in einer Pflegefamilie mit einem ausgebildeten Pflegeelternteil für Kinder und Jugendliche aus besonders komplexen Herkunftssystemen
	Angebotsbereich 6: Eltern- und Kind-Einrichtungen	Betreutes Wohnen, sozialpädagogische Begleitung
	Angebotsbereich 7: Notunterkünfte und Krisenplätze	Umgehende Bereitstellung eines geschützten Rahmens Abklärung Bedarf Ziel: Sicherstellung einer Anschlusslösung
	Angebotsbereich 8: Time-Out-Möglichkeiten & Entlastungstage	zeitlich befristete Auszeit max. 6 Monate Ziel: Rückkehr in angestammtes Lebensumfeld
	Angebotsbereich 9: Progressionsplätze	Begleiteter Übergang in Entwicklungsabschnitt ausserhalb der Institution (z.B. Coaching in eigenes Wohnen, halb-offene/teilstationäre Wohnformen)
	Angebotsbereich 10: Schwere Verhaltensauffälligkeiten und psychische Probleme	Stabilisierung der Situation, Alltagsstruktur schaffen, Resozialisierung

2.2 Platzierungen per Stichtag 30.06.2025

Im Kanton Solothurn waren am Stichtag insgesamt 191 Plätze für die stationäre sozialpädagogische Betreuung bewilligt. Von den 191 bewilligten Plätzen waren 167 Plätze belegt.

Gemäss Befragung der Einrichtungen konnten die freien Plätze vor allem aufgrund des Fachkräftemangels nicht besetzt werden. Die Anfragen wären vorhanden, jedoch fehle das Personal.

Insgesamt waren am Stichtag 198 Solothurner Kinder und Jugendliche in Heimen untergebracht: 116 davon im Kanton Solothurn und 82 in ausserkantonalen Einrichtungen. In Pflegefamilien waren am Stichtag 136 Solothurner Kinder und Jugendliche untergebracht. Es handelt sich dabei um Unterbringungen in inner- und ausserkantonalen Pflegefamilien.

Die Kosten für das Jahr 2025 für ausserfamiliäre Unterbringungen von Minderjährigen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn betrugen insgesamt Fr. 24'060'815.43 (1. Sem. 25: Fr. 12'446'032.78; 2. Sem. 25: Fr. 11'614'782.65 gemäss RRB Nr. 2025/1979 vom 2. Dezember 2025 und RRB Nr. 2026/1077 vom 16. Juni 2026).

Im Bericht der HSLU SA wird festgehalten (S. 25), dass sowohl die Anzahl der bewilligten Plätze als auch die Anzahl der Nutzenden in den letzten Jahren gestiegen ist. Im Zeitraum vom 31. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2025 wurden 27 neue sozialpädagogische stationäre Plätze in der Heimpflege bewilligt.

2.3 Entwicklungen und Prognosen

2.3.1 Bedarf gemäss Einschätzung der Solothurner Fachpersonen

Im Rahmen der Bedarfsanalyse sind in den Jahren 2023 und 2025 Interviews mit verschiedenen Fachpersonen aus dem Kanton Solothurn durchgeführt worden. Die Situation ist an den Hearings von den Fachpersonen¹⁾ zusammenfassend folgendermassen eingeschätzt worden: Das vorhandene Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien im Kanton Solothurn wird in mehreren Bereichen als unzureichend eingestuft. So fehlen insbesondere sozialpädagogisch begleitete Tagesstrukturangebote während oder nach einem stationären psychiatrischen Klinikaufenthalt. Gemäss den befragten Fachpersonen nehmen psychische und psychosoziale Problemlagen weiter zu. Gleichzeitig werden die Störungsbilder komplexer und es treten vermehrt Mehrfachproblematiken auf.

Kleinkinder (AB 1): Es bestehen Kapazitätsengpässe, insbesondere bei den jüngsten Kindern. Oftmals finden Unterbringungen ausserkantonale statt, was für Familien mit einer erhöhten Belastung verbunden ist. Bedarf besteht an flexibleren Angeboten, beispielsweise teilstationären Lösungen, sowie einer verbesserten Finanzierung entsprechender Modelle.

Schulpflichtige Kinder (AB 2): Auch hier fehlen ausreichende Plätze, insbesondere für Kinder mit psychischen Problemen oder auffälligem Verhalten. Oftmals sind die Gruppengrössen zu gross und es fehlt Fachpersonal, was die Qualität beeinträchtigt. Die Nachfrage wird voraussichtlich weiter steigen.

Jugendliche und junge Erwachsene (AB 3): Wartelisten bestehen weiterhin. Insbesondere fehlen Tagesstrukturen für Jugendliche, die nicht am regulären Schulbetrieb teilnehmen können. Die Qualitätsstandards sind grundsätzlich vorhanden, jedoch wären für Unterstützungsbedarfe mit hohem Umfang zusätzliche Ressourcen erforderlich.

Pflegefamilien (AB 4 & AB 5): Es gibt zu wenige Pflegefamilien, sowohl klassische als auch sozialpädagogische Modelle. Die Anforderungen sind hoch, die Entschädigungen zu tief und es besteht eine unzureichende Unterstützung der Familien.

Eltern-Kind-Angebote (AB 6): Der Bedarf übersteigt das Angebot. Die Finanzierung ist komplex und es fehlen Plätze für gemeinsame stationäre Betreuungen von Eltern und Kind.

Notfall- und Krisenplätze (AB 7): Die Kapazitäten sind begrenzt und die Definition von Notfällen ist uneinheitlich. Ressourcen fehlen für schnelle Abklärungen und ausreichende Freiplätze in akuten Situationen.

Zusammenfassend besteht ein erhöhter Bedarf an mehr Kapazitäten, flexibleren Angebotsformen, verbesserter Unterstützung für Pflegefamilien, erhöhter Fachpersonaldeckung und eindeutigeren Abläufen, insbesondere im Krisenbereich. Die Nachfrage wird voraussichtlich weiter steigen, weshalb eine Planung sowie eine Anpassung des Systems erforderlich sind.

¹⁾ Folgende Fachpersonen wurden befragt: Präsidium KESB Kanton Solothurn, Vertretungen Berufsbeistandschaften aus den Sozialregionen, Vertretungen kompass (Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege [DAF]), Vertretungen Youvita (Kantonverband der Kinder- und Jugendheime), Fachpersonen der sozialpädagogischen stationären Betreuung, Vertretung Kinder- und Jugendpsychiatrie, Fachexpert/-innen AGS und VSA.

2.3.2 Allgemeine Entwicklungen – Bedarfsrelevante Einflussfaktoren

Aktuelle wissenschaftliche Daten und kantonsübergreifende Analysen zeigen: Psychische Belastungen, komplexere Problemlagen und strukturelle Engpässe sind die wichtigsten Treiber für den steigenden Unterstützungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen.

Starker Anstieg psychischer Probleme: Der Bericht der HSLU SA zeigt auf, dass die psychischen Probleme bei Kindern und Jugendlichen seit der Pandemie zugenommen haben. Eine starke psychische Belastung vieler Kinder und Jugendlicher wird zudem im neuesten Bericht zur psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schweiz – KidsHealth CH – festgestellt. Demnach verschlechterte sich die psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schweiz deutlich, insbesondere bei Mädchen und sozial benachteiligten Jugendlichen. Depressive Symptome, psychische Belastungen, psychosomatische Beschwerden sowie schulischer Stress und Mobbing nahmen stark zu. Gleichzeitig stiegen Schlafstörungen, die problematische Nutzung sozialer Medien sowie der Konsum neuer Tabak- und Nikotinprodukte, während Resilienz und Gesundheitskompetenz sanken. Zudem wachse die Nachfrage nach psychiatrischer Versorgung schneller als das Angebot, wodurch sich regionale Versorgungslücken verstärkten. Insgesamt zeige sich ein komplexes Belastungsbild, das gezielte Präventionsmassnahmen, stärkere Unterstützungssysteme sowie eine bessere Datenlage – insbesondere in der frühen Kindheit – erfordere¹⁾.

Die Fachpersonen des Kantons Solothurn wiesen in den Befragungen darauf hin, dass in der Praxis eine Zunahme von komplexeren Mehrfachproblematiken, Suchtverhalten, Autismusdiagnosen und Schulabsentismus beobachtbar sei. Gleichzeitig würden frühe Abklärungen, geeignete Behandlungsmöglichkeiten und eine funktionierende Interventionskette fehlen, was die Fälle weiter verschärfe. Die stationäre psychiatrische Versorgung sei unzureichend; gerechnet werde mit Wartezeiten von sechs bis neun Monaten, und es fehle im Kanton Solothurn an Alternativen, wodurch sozialpädagogische Angebote überlastet seien. Insgesamt zeigt sich schweizweit ein Mangel an Therapieplätzen, weshalb tragfähige sozialpädagogische Tagesstrukturen und Übergangsangebote dringend benötigt werden.

Zunehmende Komplexität der Fälle: In der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich eine deutlich steigende Fallkomplexität, da Kinder und Jugendliche heute meist erst im Jugendalter und bereits mit mehreren gleichzeitig auftretenden Problemlagen in stationäre Angebote eintreten. Fachpersonen berichten, dass einfache Einzelfalldiagnosen kaum mehr vorkommen und stattdessen komplexe Mehrfachproblematiken dominieren, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten oder delinquentem Verhalten. Gleichzeitig wird teilweise zu lange ambulant gearbeitet, was stationäre Platzierungen verzögert und die Problemlagen weiter verschärft, während hohe Betreuungskosten sozial benachteiligten Familien den Zugang zu früher Förderung erschweren. Für hochkomplexe Fälle braucht es gut ausgebildetes Fachpersonal, eine stabile und langfristige Betreuung sowie eine ausreichende Finanzierung, da häufige Wechsel zwischen den Angeboten die Problemlagen zusätzlich verstärken.

Fachkräftesituation und weitere Einflussfaktoren: Der Fachkräftemangel wirkt als Engpass im gesamten stationären Bereich von Kindern und Jugendlichen. Studien zeigen, dass die Rekrutierung zunehmend schwieriger wird: Rund 40 Prozent der Mitarbeitenden bleiben weniger als drei Jahre im Betrieb, wodurch die Fluktuation steigt. Belastungen führen dazu, dass bewilligte Plätze oft nicht genutzt werden können. Zudem sind die Beiständinnen und Beistände sowie die psychiatrischen Fachkräfte überlastet, was die Betreuung weiter erschwert.

Gleichzeitig verändern sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Aus finanziellen Gründen müssen in vielen Familien beide Elternteile einer Erwerbsarbeit nachgehen, wodurch weni-

¹⁾ Quelle: Bundesamt für Gesundheit (BAG), & Gesundheitsförderung Schweiz. (2026). KidsHealth CH – Bericht zur psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schweiz. <https://www.bag.admin.ch/>.

ger Zeit für die Kinder bleibt. Die Isolation in Kleinfamilien, der erhöhte Leistungsdruck die mangelnde Verfügbarkeit und die steigenden Kosten von familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kita/Hort) erhöhen die Belastung zusätzlich. Ein früher und intensiver Medienkonsum wirkt sich negativ auf die Entwicklung und die Konfliktfähigkeit vieler Kinder aus, was zu einem grösseren Unterstützungsbedarf und zu früheren Krisen führen kann.

2.3.3 Prognosen bezüglich der Platzentwicklung und der Kosten

Bei der Entwicklung der stationären sozialpädagogischen Wohnangebote bestehen Angebotslücken. Verschiedene Akteure der Kinder- und Jugendhilfe wurden daher bereits vor der Erstellung der Bedarfsanalyse beim Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) als zuständige Bewilligungs- und Planungsbehörde vorstellig. So haben das kantonale KESB-Präsidium sowie der kantonale Verband der Kinder- und Jugendheime (Youvita) auf die Notwendigkeit von neuen Notfallplätzen sowie Langzeitplätzen für komplexe Fälle hingewiesen. Im Zeitraum von 2023 bis 2025 hat das AGS in der Folge mehrere neue Plätze bewilligt, unter anderem auch im Rahmen eines Pilotprojekts zur stationären Eltern-Kind-Betreuung.

Der Mangel an Plätzen wurde somit erkannt und es wurden erste Massnahmen getroffen. Eine systematische Planung der Platzentwicklung bleibt jedoch auch nach diesen ersten Schritten angezeigt. Im Bericht der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit (HSLU SA) wird festgehalten, dass vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung, der identifizierten Einfluss- und Entwicklungsfaktoren sowie der Expertinnen- und Expertenmeinungen mit einer steigenden Nachfrage nach stationärer sozialpädagogischer Betreuung zu rechnen ist.

Für die Planungsperiode von 2026 bis 2031 besteht gemäss der HSLU-Hochrechnung in der Heimpflege (stationäre sozialpädagogische Wohnangebote) ein Bedarf von gut vier zusätzlichen Plätzen pro Jahr. Demnach sei entsprechend mit einer Kostensteigerung zu rechnen (jährlich anfallende, kumulative Mehrkosten: ca. Fr. 630 000.-). In der Familienpflege (Pflegefamilien) wird mit gut fünf zusätzlichen Plätzen pro Jahr gerechnet (jährlich anfallende, kumulative Mehrkosten: ca. Fr. 250 000.-).

In der Planungsperiode von 2026 bis 2031 ist somit mit 24 neuen Plätzen in der Heimpflege und zusätzlichen 30 Plätzen in der Familienpflege zu rechnen. Die voraussichtlichen jährlichen Mehrkosten belaufen sich gemäss Prognosen der HSLU SA auf ungefähr Fr. 873'000.-, weshalb am Ende der Planungsperiode im Jahr 2031 voraussichtlich mit jährlichen Mehrkosten von Total Fr. 5'232'804.- zu rechnen ist. Die Prognosen der HSLU SA basieren auf den aktuellen Tarifen für die stationären sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung gemäss [IVSE-A-Taxtabelle 2026](#).

3. Das aktuelle System der Zuweisung – Schnittstellen Problematik VSA/AGS

Im Kanton Solothurn wird bei der stationären Betreuung von Kindern und Jugendlichen zwischen einer «sozial indizierten» (oder sozial bedingten) und einer behinderungsbedingten Indikation unterschieden.

Behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte sind vorgesehen für Kinder und Jugendliche mit einer diagnostizierten Behinderung im Bereich der Mehrfachbehinderungen (Bedarfsstufe 3). Meistens beinhaltet das Betreuungs- und Wohnsetting auch pflegerische Aspekte. Der behinderungsbedingte Schulheimaufenthalt erfolgt immer im Zusammenhang mit einer gleichzeitigen Sonderbeschulung. Der Zuweisungsprozess läuft in diesen Fällen über den Schulpsychologischen Dienst (SPD). Für die Finanzierung der Unterbringung ist das DBKS zuständig.

Hat das Kind jedoch eine behinderungsbedingte Indikation und sind die Eltern zusätzlich aufgrund einer Suchterkrankung oder einer psychischen Krankheit in ihren Erziehungskompetenzen

eingeschränkt – weshalb die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) das Kind wegen einer Gefährdung des Kindeswohls unterbringen muss – liegt zwar eine behinderungsbedingte, gleichzeitig aber auch eine sozial bedingte Indikation vor. Das bedeutet, dass das Kind neben der bestehenden «Behinderung» aufgrund von sozialen Problemlagen in der Familie ausserfamiliär platziert werden muss. In diesem Fall gilt die Unterbringung als sozial bedingt und wird vom AGS finanziert.

In der Praxis überlappen sich Behinderungen in Form verschiedener Diagnosen sowie soziale Problemlagen insbesondere in komplexen Fällen und sind Teil der erwähnten Mehrfachproblematik. Das aktuelle System führt bei den zuweisenden Stellen sowie bei den betroffenen Eltern zu Komplikationen. Der Zuweisungsprozess für ausserfamiliäre Unterbringungen im Kanton Solothurn verläuft also je nach Problemlage oder Behinderung (Indikation) über unterschiedliche Systeme, was zu Schnittstellenproblemen führt. Bei einer sogenannten behinderungsbedingten Indikation ist der Ablauf geregelt: Der Schulpsychologische Dienst führt eine standardisierte Abklärung durch, das VSA entscheidet und weist zu und die Unterbringung erfolgt in der Regel in einem Sonderschulinternat. Zuständigkeiten, Verfahren und Finanzierung sind hier kantonal einheitlich und transparent.

Bei den sozial bedingten (sozialpädagogischen) Unterbringungen, die über das AGS finanziert werden, unterscheiden sich die Abklärungs- und Zuweisungsprozesse von Sozialregion zu Sozialregion. Es existieren keine kantonal einheitlichen Standards. Verschiedene Akteurinnen und Akteure (Sozialregionen, KESB, Beiständinnen und Beistände, Gerichte) können Zuweisungen auslösen.

In Bezug auf die Finanzierung kommen je nach sozialer oder behinderungsbedingter Indikation unterschiedliche Taxen zur Anwendung. Die Taxen orientieren sich an der Betreuungsintensität der untergebrachten Kinder und Jugendlichen, unterscheiden sich aber massgeblich je nach sozialer oder behinderungsbedingter Indikation.

Insgesamt ergibt sich ein System, in dem Zuweisung, Finanzierung und Steuerung nicht optimal aufeinander abgestimmt sind – mit spürbaren Auswirkungen auf Kinder, Familien, Institutionen und Behörden.

4. Empfehlungen aufgrund der Erhebungen und der Bedarfsanalyse

Die HSLU SA formuliert im Bericht folgende acht Empfehlungen:

1. **Angebotsplanung und Fachkommission:** Die periodische Prüfung und Planung mittels eines Planungsberichtes soll künftig beibehalten werden. Dadurch können die prognostizierten Entwicklungen kritisch überprüft, gesellschaftliche Veränderung berücksichtigt, quantitative Prognosen formuliert und Massnahmen aufgezeigt werden. Mit erarbeiteten Angebotstypologien steht dem AGS eine Systematisierung zur Verfügung, die als Grundlage für zukünftige Planungsberichte dienen kann. Die HSLU SA empfiehlt zudem die Einberufung einer Fachkommission – bestehend aus Mitgliedern der Verwaltung, der Sozialregionen und den Leistungserbringern –, die bei der Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Angebots ihre Expertise einbringen und bei der Erarbeitung zukünftiger Planungsberichte eine tragende Rolle einnehmen kann.
2. **Datengrundlage:** Die Onlinebefragungen sowie die Analyse der Daten des AGS haben aufgezeigt, dass es momentan nicht möglich ist, die Ist-Situation im Bereich der Heimpflege und der Pflegefamilien im Kanton Solothurn zu 100% präzise zu erfassen. Als Grundlage für eine solide Angebotsplanung und Bedarfsanalyse empfiehlt die HSLU SA, eine exakte Datengrundlage zu schaffen, die das Angebot und die Auslastung im vom AGS bewilligten und beaufsichtigten Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung exakt widerspiegelt.

3. **Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarungen:** Der Vergleich mit anderen Kantonen hat aufgezeigt, dass diese als Planungs- und Steuerungsinstrumente neben der Angebotsplanung zusätzlich mit vierjährigen Leistungsaufträgen und jährlichen Leistungsvereinbarungen arbeiten. Diese Instrumente sind für den Leistungsfinanzierer ein substanzielles Steuerungs- und Planungsinstrument und geben dem Leistungserbringer Planungssicherheit, schaffen Transparenz und ermöglichen eine flexible Taxgestaltung.
4. **Quantitativer Angebotsausbau:** Vor dem Hintergrund der aktuellen Belegungs- und Auslastungsquoten, des in den letzten Jahren stetig angestiegenen Bedarfs sowie der zukünftig zu erwartenden weiteren Erhöhung des Bedarfs wird von der HSLU SA ein quantitativer Ausbau aller Angebotsbereiche empfohlen. So lag der Auslastungsgrad im Bereich der Heimpflege zum Stichtag 30. Juni 2025 bei 87 Prozent. Nach Angaben der Institutionen sind die vorhandenen freien Kapazitäten überwiegend auf den Fachkräftemangel zurückzuführen, wodurch verfügbare Plätze trotz bestehender Nachfrage nicht besetzt werden können. 77 Prozent der teilnehmenden Sozialregionen schätzten zum Zeitpunkt der Befragung die freien Kapazitäten in Pflegefamilien in ihrer Sozialregion als nicht ausreichend ein. Rückblickend wurden im Zeitraum vom 31.12.2023 bis zum 30.06.2025 im Bereich der Heimpflege 27 zusätzliche Plätze bewilligt und neun weitere Nutzende registriert. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien ist im Zeitraum 31.12.2023 bis 30.06.2025 um 19 Nutzende gestiegen. Mit Blick in die Zukunft ist gemäss den Befunden der HSLU ein höherer Bedarf in allen Angebotsbereichen zu erwarten.
5. **Qualitativer Angebotsausbau:** Die Analyse zeigte, dass es neben einem quantitativen Angebotsausbau auch einen qualitativen Angebotsausbau braucht. Im Bereich der Eltern-Kind-Einrichtungen wurden im Kanton im Jahr 2025 neue Plätze geschaffen. Ein weiterer Ausbau wird empfohlen. Für besonders verhaltensauffällige sowie für psychisch schwer belastete Kinder und Jugendliche empfiehlt die HSLU SA spezifische, angemessen finanzierte Plätze, die die notwendige intensive Betreuung der Kinder und Jugendlichen sicherstellen.
6. **Klärung der Zuständigkeiten:** Die Gespräche mit unterschiedlichen Behörden und Fachpersonen, die Analyse einzelner Unterlagen und Dokumente sowie der Vergleich mit anderen Kantonen haben gezeigt, dass es bei der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Solothurn überschneidende und nicht klar geregelte Zuständigkeitsbereiche gibt. Diese betreffen insbesondere den Bereich des Wohnens, wo es bei der Angebotsplanung, der Indikation und der Finanzierung Unterschiede gibt. Diese Überschneidungen sind historisch gewachsen und sollten in einem ersten Schritt zwingend entflochten werden. Die HSLU SA empfiehlt, die Zuständigkeit für die ausserfamiliäre Unterbringung (Wohnen) von Kindern und Jugendlichen einem einzigen kantonalen Amt zuzuordnen. Dies sollte unabhängig davon geschehen, ob eine Indikation sozial- oder behinderungsbedingt erfolgt ist. Dadurch kann im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Angebotsplanung, die Angebotsnutzung und die Aufsicht optimiert werden. Zudem kann die Taxe durch eine Stelle festgelegt werden.
7. **Taxgestaltung:** Das aktuelle Taxsystem gestaltet sich aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten als uneinheitlich und in Bezug auf die sehr unterschiedlichen Angebote als zu wenig differenziert. Dies hat zur Folge, dass die einzelnen Taxen nur bedingt den effektiven Aufwand abdecken. Das durch die Arbeitsgruppe VSA/AGS durchgeführte «Tarifprojekt AGS-VSA» ist abgeschlossen¹⁾ und hat zu einer Anpassung der Taxen des AGS und des VSA geführt. Mit der 2025 neu eingeführten AGS-Taxe «sozial bedingt plus» sowie den Anpassungen bei der Notfallplatzierungs-Taxe wurden erste wichtige Schritte in eine zusätzliche

¹⁾ Die zuständigen Fachbereiche im VSA und im AGS haben das Taxsystem in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe und im Dialog mit den Einrichtungen überarbeitet und angepasst. Bei sozial bedingten Zuweisungen wird seit dem 1. Januar 2025 der Mehraufwand bei der Betreuung komplexer Fälle mit der sogenannten Taxe «sozial bedingt plus» abgegolten. Die Einrichtungen können diese höhere Taxe im Einzelfall beim AGS beantragen.

Differenzierung sowie Anpassung der Taxen unternommen. Damit wurden die im interkantonalen Vergleich sehr tiefen solothurnischen Taxen auf ein vertretbares Niveau angepasst, womit auch drohenden Unterfinanzierungen von Institutionen entgegengewirkt wurde. Da die unterschiedlichen Angebote aufgrund ihrer Heterogenität sehr unterschiedliche Fachkompetenzen und Ressourcen benötigen, empfiehlt die HSLU SA eine regelmässige Überprüfung eines dem Angebot angepassten Taxsystems. Dieses könne im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarungen ausgehandelt und festgelegt werden und würde die effektiv anfallenden Kosten der Leistungserbringer abdecken.

8. **Zuweisung und Prozessoptimierung:** Im Schulbereich werden behinderungsindizierte Abklärungen vom SPD vorgenommen. Die Zuständigkeiten und Abläufe sind hier klar geregelt, die Abläufe bis zur definitiven Verfügung benötigen jedoch Zeit. Sozial indizierte Abklärungen haben in der Regel schnell zu erfolgen, da es sich häufig um Situationen handelt, in denen zeitnah eine Lösung gefunden werden muss. Die Zuständigkeitsbereiche, Prozesse und Abläufe sind bei sozialindizierten Indikationen gemäss Einschätzung der HSLU SA zu wenig klar geregelt. Die HSLU SA empfiehlt zwingend eine Klärung der Zuständigkeiten und Schnittstellen sowie eine Optimierung der Abläufe bei sozialen Indikationen. Die HSLU SA beurteilt es als wesentlich, dass diejenige Stelle, die eine Abklärung vornimmt, im nachhinein nicht für die Leistungserbringung zuständig ist (Gewaltentrennung zwischen Leistungserfassung und Leistungserbringung). Ob soziale Indikationen in Zukunft durch bereits bestehende Stellen (z. B. KESB) oder durch eine neu zu gründende Fachstelle (wie der Kinder- und Jugenddienst im Kanton Basel-Stadt) vorgenommen werden, sollte im Rahmen der Neugestaltung einer Abklärungsstelle bzw. -prozesse geprüft werden.

5. Umsetzung der Angebotsplanung 2026-2031

Der Regierungsrat gewichtet die Empfehlungen in unterschiedlicher Dringlichkeit – vor allem auch aus dem Grund, dass in den letzten zwei Jahren bereits verschiedene Prozesse und Entwicklungen angestoßen wurden. Die Arbeiten und Prozesse sind nun offiziell in die Angebotsplanung 2026–2031 zu überführen.

Kapitel 9 im wissenschaftlichen Bericht der HSLU SA zeigt, wie der Kanton Solothurn die Kinder- und Jugendbetreuung künftig strategisch ausrichten kann. Das heutige System ist historisch gewachsen, wenig einheitlich und nur begrenzt steuerbar. Um Versorgungslücken zu vermeiden und Kosten besser kontrollieren zu können, braucht es eine verlässliche langfristige Angebotsplanung. Die Analyse der Fachpersonen und Vergleichskantone macht deutlich, dass dafür bessere Daten, klarere Zuständigkeiten und eine gezielte Weiterentwicklung der Angebote notwendig sind. Ein Baukasten mit verschiedenen Handlungsoptionen bildet die Grundlage für drei mögliche Zukunftsszenarien.

Die Minimalvariante (Szenario 1) würde das bestehende System weitgehend unverändert lassen. Sie verursacht kaum Aufwand, bietet aber wenig Steuerungsmöglichkeiten und lässt Risiken wie unklare Kostenentwicklungen oder Versorgungslücken bestehen.

Die State-of-the-Art-Variante (Szenario 3) geht am weitesten: Sie setzt sämtliche nationalen Empfehlungen um, baut kantonale Abklärungs- und Monitoringstellen auf und stärkt die innerkantonale Angebotsstruktur deutlich. Dieses Szenario bietet maximale Steuerungshoheit, ist jedoch mit erheblichen finanziellen und organisatorischen Konsequenzen verbunden.

Im Zentrum steht die Standardvariante (Szenario 2), an der sich der Kanton orientieren kann. Sie stellt eine fachlich überzeugende, realistisch umsetzbare Weiterentwicklung dar. Sie umfasst bessere Datengrundlagen, klar definierte Abläufe, verbindliche Leistungsaufträge und jährliche Leistungsvereinbarungen sowie ein differenziertes Finanzierungssystem. Dieses Szenario orientiert

sich an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) sowie an Modellen anderer Kantone. Es erhöht die Planungs- und Steuerungssicherheit deutlich, ohne die massiven Eingriffe und Kosten der State-of-the-Art-Variante zu verursachen. Damit bietet Szenario 2 einen ausgewogenen Weg zwischen fachlicher Qualität, finanzieller Tragbarkeit und politischer Umsetzbarkeit.

Die Umsetzung soll sich daher primär am durch die HSLU SA in ihrem wissenschaftlichen Bericht vorgeschlagenen Szenario 2 orientieren. Die Schwerpunkte sowie die Umsetzung werden in der Folge skizziert.

5.1 Umsetzung mit hoher Priorität

5.1.1 Prüfung Entflechtung der Zuständigkeiten VSA/AGS

Für die Prüfung einer möglichen Entflechtung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen dem VSA und dem AGS wird vorgeschlagen, den Ausschuss VSA/AGS zu reaktivieren. Dieser Ausschuss könnte für Koordinations- und Entwicklungsthemen im Bereich der Schulinternate und Kinderheime genutzt werden sowie dazu dienen, die operativen Umsetzungsschritte zu prüfen und gegebenenfalls zu planen.

Die Aufgabenteilung zwischen dem VSA und dem AGS kann darin bestehen, dass die Aufsicht und Bewilligung aller stationären Wohnbereiche von Kindern und Jugendlichen dem AGS obliegen, während schulspezifische Angelegenheiten beim VSA verbleiben. Damit würde die Aufsicht für alle stationären Wohnangebote von Minderjährigen im Kanton auf denselben Grundlagen und zu denselben Bedingungen durchgeführt. Konkret könnten die bisher nicht beaufsichtigten Wohnplätze für Minderjährige mit Behinderungen der Aufsicht und Bewilligung gemäss den gesetzlichen Vorschriften der Pflegekinderverordnung (PAVO) und somit dem AGS unterstellt werden. So wäre gewährleistet, dass alle stationären Einrichtungen für Minderjährige nach gleichen Massstäben beaufsichtigt werden.

5.1.2 Einführung von Leistungsverträgen und Controllingprozessen

Die Umsetzung ist ab 2026/2027 vorgesehen. So sollen vierjährige Leistungsaufträge und jährliche Leistungsvereinbarungen als zentrale Planungs- und Steuerungsinstrumente eingesetzt werden. Zur Umsetzung steht Know-how aus dem Fachbereich Erwachsene sowie des VSA zur Verfügung. Organisatorisch und administrativ erfolgen fortlaufende Reporting- und Controlling-Gespräche mit den Institutionen. Die Umsetzung bedingt die Ausarbeitung eines entsprechenden Prozesses sowie die Überarbeitung der kantonalen Richtlinien für die Aufsicht und Bewilligung der sozialpädagogischen stationären Kinder- und Jugendbetreuung.

5.1.3 Qualitativer und quantitativer Angebotsausbau

Heimpflege

Der Bericht der HSLU zeigt auf, dass im Angebot Lücken bestehen und in der Periode von 2026 bis 2031 neue Plätze geschaffen werden sollten.

Per Ende Juni 2026 liegen dem AGS für den Ausbau in mehreren Angebotsbereichen Gesuche vor. Ebenso liegen Eingaben für Pilotprojekte zur Weiterentwicklung von Angeboten vor.

Übersicht per Ende Juni 2026:

Angebotsbereich (AB)	In Planung ab 2026	Bewilligt (im Zeitraum 2023-2026)
AB 2, Schulpflichtige, minderjährige Kinder	X	
AB 3, Jugendliche und junge Erwachsene		x
AB 6, Eltern-Kind-Einrichtungen		12
AB 7, Notunterkünfte und Krisenplätze	X	3
AB 8, Time-Out-Möglichkeiten & Entlastungstage	X	8
AB 9, Progressionsplätze	(x)	
AB 10, schwere Verhaltensauffälligkeiten, psychische Probleme	X	6
Anzahl Plätze	28-34	29

Die bereits eingegangenen Gesuche werden auf ihre Bewilligungsfähigkeit und Eignung für eine Pilotierung geprüft. Die Weiterentwicklung und Bewilligung der neuen Plätze und Pilotprojekte ist in der Planungsperiode von 2026 bis 2031 etappenweise anzugehen. Pilotprojekte bieten den Vorteil, dass im Rahmen einer Versuchsphase eine bestimmte Anzahl an Plätzen bewilligt und die fachliche Umsetzung sowie die Auslastungszahlen während eines definierten Zeitraums ausgewertet werden können. Wenn die vorliegenden Projektskizzen und Gesuche bis zum Jahr 2031 umgesetzt werden, wird ein Ausbau von vier Plätzen pro Jahr möglich sein.

Familienpflege

Im Bereich der Familienpflege ist im Rahmen der Angebotsplanung 2026–2031 eine kantonale Strategie zu entwickeln, welche aufzeigt, wie der Ausbau von Plätzen in Pflegefamilien gefördert werden kann. Diese Strategieentwicklung hat hohe Priorität und ist ab dem Jahr 2027 zu erarbeiten und umzusetzen.

Grundsätzlich ist der Schwerpunkt in der Planungsperiode 2026–2031 vermehrt auf den qualitativen Ausbau zu setzen. Das heisst, der Kanton und die Einrichtungen sollen dahingehend zusammenarbeiten, dass die Leistungen der Institutionen gemäss den Angebotstypologien präzisiert und geschärft werden können. Seitens AGS sind die kantonalen Richtlinien für die stationäre Kinder- und Jugendbetreuung entsprechend zu überarbeiten.

Der Fokus bei der Weiterentwicklung ist gemäss den HSLU-Empfehlungen auf die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen und komplexen Mehrfachproblematiken zu setzen. Auch hier wurden vom AGS bereits erste Massnahmen ergriffen. Seit 2025 gibt es für besonders herausfordernde Betreuungssituationen die Möglichkeit zur Finanzierung eines Sondersettings.

Im Weiteren wurde im Jahr 2025 der [Leitfaden Runder Tisch](#) konzipiert und steht allen Fachpersonen, Sozialdiensten und Einrichtungen für die Koordination von besonders herausfordernden Fällen zur Verfügung.

5.1.4 Verbesserung der Datengrundlage

Vom ersten Erhebungszeitpunkt 2023 bis zum Zweiten im Jahr 2025 konnte bereits eine Verbesserung der Datenlage beobachtet werden. Mittlerweile etabliert und verlässlich ist das durch die Koordinationsstelle durchgeführte Monitoring der monatlichen Auslastung der stationären sozialpädagogischen Betreuungsplätze.

Die Weiterentwicklung und Verbesserung der Datengrundlage hat in der Planungsperiode im Zeitraum 2026–2031 hohe Priorität. Verbesserungen werden im Rahmen eines bereits gestarteten IT-Projektes geprüft und im Laufe der Planungsperiode definitiv umgesetzt.

5.2 Umsetzung mit mittlerer Priorität

5.2.1 Taxgestaltung

Im Jahr 2025 wurde ein neues Taxsystem für den stationären Kinder- und Jugendbereich eingeführt. Anspruchsvolle Betreuungsfälle werden nun mit einer der Kostenrealität entsprechenden höhere Betreuungstaxe abgegolten. Neben der geplanten Einführung von Leistungsverträgen und allfälligen Anpassungen im Rahmen des spezifischen Leistungskataloges der Einrichtungen sind deshalb weitere Massnahmen oder wesentliche Änderungen an den Taxen in der Planungsperiode nicht angezeigt.

5.2.2 Zuweisung und Prozessoptimierung

Wenn eine minderjährige Person nicht mehr zu Hause wohnen kann und in einem Heim oder einer Wohngruppe untergebracht werden muss, gibt es dafür zwei unterschiedliche Wege.

Der erste führt über den behördlichen Kinderschutz: Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über die Unterbringung. In diesen Fällen begleitet die bestehende Beistandschaft die minderjährige Person und die Eltern durch den gesamten Prozess oder es wird eine neu Beistandsperson von der KESB dafür beauftragt.

Der zweite Weg ist der ausserbehördliche (freiwillige) Kinderschutz: Hier sind die Eltern mit der Unterbringung einverstanden, weshalb keine formeller Entscheid der KESB notwendig ist. Meistens wird die Familie aber auch in diesen freiwilligen Fällen bereits durch eine bestehende Beistandschaft unterstützt. Aktuell bestehen im Kanton Solothurn sowohl im behördlichen als auch im freiwilligen Kinderschutz keine einheitlichen Standards und Abklärungsprozesse.

Bei beiden Wegen haben die vor- und nachgelagerten Bereiche der stationären Unterbringung eine zentrale Bedeutung. Im vorgelagerten Bereich können beispielsweise niederschwellige Beratungsangebote oder ambulante Begleitungen präventiv wirken und dazu beitragen, dass eine ausserfamiliäre Unterbringung vermieden werden kann. Eine wichtige Intervention im vor- und nachgelagerten Bereich stellt die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) dar. Mit dem nachgelagerten Bereich ist die ambulante Betreuung nach einer stationären Unterbringung gemeint. Damit Rückplatzierungsprozesse gelingen, kann beispielsweise eine Familienbegleitung die Familie nach einem Heimaufenthalt für einen definierten Zeitraum ambulant betreuen.

Je besser die Angebote der vor- und nachgelagerten Bereiche auf die stationären Angebote abgestimmt sind und je reibungsloser die Zusammenarbeit funktioniert, desto nachhaltiger lassen sich Unterbringungsprozesse gestalten.

Eine Prozessoptimierung beinhaltet daher die Förderung der Koordination zwischen allen Akteurinnen und Akteuren in diesen Bereichen. Ein zentraler Bestandteil wäre es zudem, neben den Qualitätsstandards für stationäre Angebote auch Standards für die vor- und nachgelagerten Bereiche einzuführen.

In der aktuellen laufenden Vernehmlassung zu den Änderungen des Sozialgesetzes wird die Einführung eines kantonal einheitlichen Abklärungsinstruments im Kinderschutz thematisiert (Vernehmlassung «*Änderung Sozialgesetz (SG) und des EG über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Aufsicht und Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz und Finanzierung der Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes*»).

Es sind somit Anpassungen im behördlichen Kinderschutz geplant. Diese zielen darauf ab, die Qualität der Abklärungen zu stärken sowie die Rollen klarer zu definieren.

Ebenso sind für den sogenannten «vorgelagerten Bereich», d.h. für die frühe Förderung sowie den freiwilligen Kinderschutz, Massnahmen in der Umsetzung der [Strategie zur Kinder- und Jugendpolitik](#) vorgesehen. So ist die Koordination und Vernetzung der frühen Förderung (Gemeinden, Kitas, Fachstellen und Gesundheitswesen) in der Massnahmenplanung enthalten sowie der Ausbau von Grundlagen im Kinderschutz, beispielsweise im ambulanten Bereich der sozialpädagogischen Familienbegleitung.

Im Rahmen der Angebotsplanung ist aus diesen Gründen kein zusätzliches Projekt bezüglich der Zuweisungsprozesse notwendig. Jedoch sind die Schnittstellen zu den stationären Einrichtungen in allen geplanten Vorhaben mit zu berücksichtigen, zu definieren und spezifisch zu verbessern. Wie im Bericht der HSLU SA dargelegt, bedarf es durchlässige Angebote im Spektrum von ambulant bis stationär sowie einer professionellen Nachbetreuung. Für die Umsetzung der Angebotsplanung ist der Ansatz zu verfolgen, die bestehenden Prozesse weiter zu optimieren und die Zusammenarbeit der involvierten Akteure zu fördern. Ein Beispiel dafür ist der [Leitfaden Runder Tisch](#), welcher im Jahr 2025 konzipiert und umgesetzt wurde.

5.2.3 Angebotsplanung und Fachkommission

Für Fragen der Kinder- und Jugendpolitik gibt es die Fachkommission Familie, Kindheit und Jugend. Darin sind diverse Fachpersonen des Kantons vertreten. Da sich die Fachkommission primär mit übergeordneten Fragestellungen und Themen beschäftigt, eignet sie sich nur bedingt, die spezifischen Bedürfnisse der Weiterentwicklung und Ausgestaltung der stationären Kinder- und Jugendbetreuung abzudecken.

Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Angebotsplanung wurde daher eine spezifische Begleitgruppe mit verschiedenen Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt. Es ist geplant, diese Begleitgruppe beizubehalten und für die weiteren Angebotsplanungen beizuziehen. Die Begleitgruppe soll in ihrer Funktion als reguläres Gremium der bestehenden Fachkommission Bericht erstatten und diese als «Soundingboard» einbeziehen.

6. Vorgaben des Kantons für die Angebotsplanung und Kostenfolge

6.1 Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen für ausserfamiliäre Platzierungen von Kindern und Jugendlichen stützen sich auf Bundes-, interkantonale und kantonale Regelungen. Auf Bundesebene legt die Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338) fest, dass jede Platzierung ausserhalb des Elternhauses bewilligungspflichtig ist und unter staatlicher Aufsicht stehe (Art. 1). Sie stellt das Kindeswohl ins Zentrum (Art. 1a) und regelt sowohl die Familienpflege (Art. 4-11) als auch die

Heimpflege (Art. 13–20). Ergänzend sorgt die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) dafür, dass die Kantone Platzierungen über Kantonsgrenzen hinweg einheitlich finanzieren und Qualitätsstandards abstimmen. Alle Kantone sowie Liechtenstein haben die IVSE unterzeichnet, wodurch ein schweizweit koordinierter Rahmen entsteht.

Auf kantonaler Ebene bestehen schweizweit sehr unterschiedliche Regelungen. Im Kanton Solothurn sind zentrale Bestimmungen im Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) verankert. Dieses regelt die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, Tages- und Heimplatzierungen sowie die Finanzierung, Beratung und Versicherung der Pflegekinder (§ 110–111). Zudem enthält das Sozialgesetz klare Koordinationsaufträge für die Kinder- und Jugendpolitik (§ 114), die frühe Förderung und die Elternbildung (§ 106^{ter}). Damit übernimmt der Kanton nicht nur Aufsichtsfunktionen, sondern auch eine strategische Verantwortung für präventive und unterstützende Angebote.

Um diese Aufgaben kohärent und langfristig zu steuern, hat der Regierungsrat 2024 die Strategie «Kinder- und Jugendpolitik und frühe Förderung 2025–2032» beschlossen (RRB Nr. 2024/1538). Sie bildet den übergeordneten Rahmen für die Weiterentwicklung der Angebote und wird über zwei Massnahmenpläne umgesetzt (2025–2028 und 2029–2032). Die operative Koordination erfolgt durch die kantonalen Stellen für Kinder-, Jugend- und Familienfragen im AGS. Dadurch wird eine abgestimmte, bedarfsorientierte und nachhaltige Planung innerhalb der bestehenden Strukturen sichergestellt.

Schnittstellen der stationären Kinder- und Jugendbetreuung – Vorgelagerte Bereiche

Die vorliegende Planung beinhaltet ausschliesslich die stationäre sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung. Eine zentrale Schnittstelle bilden alle vorgelagerten Bereiche. Diese sind die sozialpädagogische Familienbegleitung, präventive Beratungen in den Sozialregionen sowie die frühe Förderung. Es ist davon auszugehen: Je besser die vorgelagerten Bereiche qualitativ aufgestellt sind und je reibungsloser die Koordination der Fachpersonen funktioniert, desto weniger stationäre Unterbringungen sind notwendig. Im vorgelagerten Bereich liegen die Handlungskompetenzen vor allem bei den Einwohnergemeinden und den Sozialregionen. Der Kanton übernimmt im Rahmen der Umsetzung der Strategie «Kinder- und Jugendpolitik und frühe Förderung» eine koordinative Rolle.

6.2 Massnahmen zur Angebotssteuerung

Wie in Kapitel 5.1.2 ausgeführt, erfolgt die Angebotssteuerung im Rahmen der Umsetzung der Angebotsplanung 2026–2031 durch ein neu einzuführendes Leistungscontrolling mit Leistungsvereinbarungen. Orientierung bieten die im Kapitel 2.1 aufgeführten Angebotstypologien.

6.3 Vernehmlassungsverfahren

Text

6.4 Erwägungen, Alternativen

Gemäss § 20 des Sozialgesetzes legt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Art. 73 der Kantonsverfassung in einer Sozialplanung respektive in Teilplänen der entsprechenden sozialen Leistungsfelder fest und passt diese periodisch den veränderten Verhältnissen an.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Kostenfolgen für ein Projekt zur Entflechtung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen dem AGS und dem VSA ist in einem separaten Vorschlag mit einer Ressourcenplanung dem Regierungsrat vorzulegen. Es wird sich dabei um ein grösseres Reform- und Reorganisationsprojekt handeln.

Die Kostenfolgen für die Entwicklung der stationären Unterbringung sind im Kapitel 2 aufgeführt und werden hier tabellarisch dargestellt:

Leistung	Anzahl neue Plätze pro Jahr	Kostenfolgen (ca.)/Jahr und CHF
Heimpflege	4	630'000.00
Familienpflege	5	250'000.00

7.2 Folgen für die Gemeinden

Die Umsetzung der Angebotsplanung 2031 für die stationäre Kinder- und Jugendbetreuung (s-KiJuB) hat für die Gemeinden insofern Kostenfolgen, als das Nebenkosten einer Platzierung – sofern diese über die Sozialhilfe finanziert werden – in den kantonalen Lastenausgleich fallen und so von den Gemeinden zu finanzieren sind.

7.3 Wirtschaftlichkeit

Das Erstellen beziehungsweise die Inkraftsetzung von Planungen dient der Angebotssteuerung und damit letztlich der Steuerung von Ausgaben. Gleichzeitig dient es einer nachhaltigen Entwicklung eines bestimmten Angebots für eine definierte Bedarfsgruppe. Dadurch wird verhindert, dass teure Strukturen unbedacht geschaffen werden, die nicht gebraucht werden. Die Vorlage ist damit im Sinne der Wirtschaftlichkeit ausgestaltet.

8. Rechtliches

8.1 Rechtmässigkeit

Gemäss § 20 des Sozialgesetzes (SG) ist es Aufgabe des Regierungsrates, in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Artikel 73 der Kantonsverfassung in einer Sozialplanung bzw. in Teilplänen festzulegen.

8.2 Zuständigkeit

Gemäss § 20 Abs. 3 SG beschliesst der Kantonsrat die Sozialplanung bzw. die jeweiligen Teilpläne. Der Regierungsrat setzt diese in der Folge um (§ 20 Abs. 4 SG).

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vernehmlassungsentwurf

Vernehmlassungsentwurf

10. **Beschlussesentwurf**

Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2031 im Bereich der stationären Kinder und Jugendbetreuung (s-KiJuB)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 2 IFEG, § 20 Abs. 3 SG, § 139 ff. SG und § 3 Abs. 1 SV, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst: **Umsetzung und Schwerpunkte der Angebotsplanung 2031**

1. Das Amt für Gesellschaft und Soziales des Departements des Innern wird mit der Umsetzung der Angebotsplanung 2031 beauftragt.
2. Die Umsetzung hat sich am Szenario 2 des wissenschaftlichen Berichtes der Hochschule – Luzern Soziale Arbeit SA zu orientieren und beinhaltet folgende Schwerpunkte:
 - Qualitativer und quantitativer Ausbau der Angebote mit Einführung von kantonalen Leistungsverträgen
 - Verbesserung der Datengrundlage zu den ausserfamiliären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Solothurn
 - Einführung eines ständigen Ausschusses (Begleitgruppe) für die längerfristige Planung der stationären Angebote in der Kinder- und Jugendbetreuung (s-KiJuB)
 - Prüfung der Entflechtung der Aufgaben zwischen dem Amt für Gesellschaft und Soziales des Departements des Innern und dem Volksschulamt des Departements Bildung, Kultur und Sport

Prüfung der Entflechtung der Zuständigkeit und Aufgaben zwischen dem Amt für Gesellschaft und Soziales und dem Volksschulamt

1. Das Departement des Innern und das Departement Bildung, Kultur und Sport werden mit der Prüfung zur Umsetzung einer Reform- und Reorganisation zur Entflechtung der Aufgaben im Bereich der stationären Kinder- und Jugendbetreuung beauftragt.
2. Dem Regierungsrat ist im Rahmen der Planungsperiode 2026-2031 per 30. Juni 2028 ein Bericht vorzulegen, inwiefern die Entflechtung der Aufgaben konkret umgesetzt werden kann.

Leistungen der stationären sozialpädagogischen Kinder- und Jugendbetreuung

1. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2031 wird eine Zunahme von jährlich 4 Heimplätzen festgelegt.
2. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2031 wird eine Zunahme von jährlich 5 Pflegefamilienplätzen festgelegt.
3. Im Rahmen des Ausbaus der Pflegefamilienplätze ist bis zum Ende der Planungsperiode 2026-2031 eine kantonale Strategie zur Gewinnung von Familienpflegeplätzen zu erarbeiten und umzusetzen.
4. In der Planungsperiode von 2026 bis 2031 wird der Prozess sowie die Grundlagen zur Umsetzung eines Leistungscontrollings im Rahmen von Leistungsvereinbarungen umgesetzt.
5. Wird in einer sozialen Einrichtung während zwei Jahren kein angemessener Auslastungsgrad erreicht, kann das Departement des Innern die Bereinigung der Platzbewilligung prüfen und gegebenenfalls Plätze in den Pool der zur Bewilligung zur Verfügung stehenden Plätze zurücknehmen.

6. Im Rahmen der Angebotstypologien wird in der Planungsperiode 2026-2031 die qualitative Weiterentwicklung von Plätzen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Problematiken und Mehrfachbelastungen gefördert.

Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2031 im Bereich der stationären Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung (s-KiJuB) tritt rückwirkend per **1. Januar 2026** in Kraft und auf **31. Dezember 2031** ausser Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern via Geschäftsverwaltungssystem
Amt für Gesellschaft und Soziales via Geschäftsverwaltungssystem; REG, GON, MAR, Admin (2026-019)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (xxxx/2026)